

FAQs

Wie kann ich die ZusammenLeben eG finanziell unterstützen?

Als Unterstützer*in der ZusammenLeben eG kaufen Sie Anteile an der Genossenschaft. Damit werden Sie gleichzeitig zum »investierenden Mitglied« und regelmäßig über die Geschicke der Genossenschaft informiert. Nach Rücksprache kann die Unterstützung eventuell auch als privates Darlehen erfolgen.

Warum braucht die ZusammenLeben eG »neues Geld«, das Haus ist doch fertig?

Die Sanierung des Hauses in der Dölitzer Straße 26 wurde zwar im November 2015 fertiggestellt, aber einige Bereiche wurden dabei aus Kostengründen nur soweit dies für den Einzug notwendig war hergerichtet (z.B. der Keller) bzw. im Ursprungszustand belassen (z.B. die Wände der Treppenhäuser). Darüber hinaus laufen einige frühere Privatkredite in den nächsten Jahren aus und um der Genossenschaft den nötigen finanziellen Spielraum zu verschaffen, sollen diese nun durch Anteilszeichnungen ersetzt werden.

Was soll demnächst noch gebaut werden?

Die nächsten kostspieligeren Bauvorhaben betreffen Absturzsicherungen an den Fenstern der oberen Stockwerke, die Treppenhauswände sowie die Eingangsbereiche der beiden Treppenhäuser.

Gibt es Zinsen und wenn ja, in welcher Höhe?

Laut Satzung (§5 Abs. 1) werden auf die Geschäftsanteile Zinsen mit einer Mindesthöhe von 1% p.a. ausgezahlt. Die genaue Höhe der Zinsen ist variabel und kann in einem persönlichen Gespräch vereinbart werden.

Wann und wie erhalte ich meine Zinsen?

Die Zinsen können entweder jährlich ausgezahlt oder zurückgelegt und dann kumuliert nach Kündigung der Geschäftsanteile überwiesen werden.

Welche Vorteile hat der Anteilswerb gegenüber einem verzinsten Darlehen?

Verzinsten Darlehen haben für Darlehensgeber*innen den Vorteil, dass relative kurze Laufzeiten und Kündigungsfristen vereinbart werden können. Für die

Genossenschaft bedeutet das im Umkehrschluss, dass sie relativ kurzfristig mitunter höhere Beträge zurückzahlen können muss. Aus diesem Grund präferieren wir eher die Variante des Kaufs von Geschäftsanteilen. Nach Rücksprache kann die Unterstützung aber auch als privates Darlehen erfolgen.

Habe ich Mitbestimmungsrechte, wenn ich Anteile an der Genossenschaft erwerbe?

Nein, laut Satzung (§7 Abs. 2) sind investierende Mitglieder nicht stimmberechtigt. Aber natürlich kann man an der Mitgliederversammlung teilnehmen, um sich über das Genossenschaftsgeschehen zu informieren.

In welchem baulichen Zustand befindet sich das Haus de ZusammenLeben eG? Gibt es neutrale Expertisen zum Wert/Zustand des Hauses?

Das Haus wurde 2015 grundlegend saniert und befindet sich abgesehen von nur teilsanierten Bereichen (wie Keller und Treppenhäuser) in neuwertigem Zustand. Gerne lassen wir Ihnen bei Interesse ein Gutachten der GLS Bank oder der Prüfgenossenschaft zukommen.

Was passiert, wenn ich mein angelegtes Geld wieder zurück brauche?

Das Geld wird mit zusammen mit den angefallenen Zinsen in den festgelegten Fristen ausgezahlt. Nach Rücksprache kann in den meisten Fällen auch eine frühere Rückzahlung erfolgen.

Wie kann ich meine Anteile/mein Darlehen kündigen? Welche Fristen gibt es?

Die Kündigung der Geschäftsanteile und des Darlehens kann formlos erfolgen. Die Kündigungsfrist für Geschäftsanteile beträgt 24 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, die Kündigungsfrist der Privatdarlehen wird von den Darlehensgeber*innen selbst festgelegt, beträgt aber mindestens 6 Monate. Nach Rücksprache kann in den meisten Fällen auch eine frühere Rückzahlung erfolgen.

Was passiert, wenn die ZusammenLeben eG in finanzielle Schwierigkeiten kommt?

Angesichts der aktuellen Situation auf dem Mietmarkt sind finanzielle Engpässe sehr unwahrscheinlich, zumal die aktuelle Kaltmiete weit unter dem Stadtteil-Durchschnitt liegt. Falls wider Erwarten finanzielle Probleme auftreten, sind wir gesetzlich verpflichtet, zunächst die Bankdarlehen zu begleichen (»Nachrangklausel«) und erst nachrangig die Privatdarlehen, die geringere Darlehensbeträge aufweisen.